

Kirchgemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Göschenen



Stand am 1. Januar 2021



Kirchgemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Göschenen

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Göschenen UR, gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 und Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri vom 16. Mai 2004 (VLU), beschliesst:

1. Kapitel Geltungsbereich

Artikel 1

- 1) Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit sowie das Verfahren und den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.
- 2) Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
- 3) Wo diese Kirchgemeindeordnung für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

2. Kapitel Organisation

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeinde-Versammlung
- b) der Kirchenrat
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) Kommissionen nach Bedarf

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Zugehörigkeit

- 1) Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner.
- 2) Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchenrat.

- 3) Die Wiedererlangung der Mitgliedschaft geschieht durch eine schriftliche, an das Präsidium des Kirchenrates abgegebene Erklärung, die den Widerruf des Austrittes beinhaltet.

Artikel 4 Stimm-und Wahlrecht

- 1) Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an, die das Schweizerbürgerrecht besitzen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- 2) Das Stimmrecht berechtigt an den Kirchgemeindewahlen und -abstimmungen teilzunehmen und Initiativen zu unterzeichnen.
- 3) Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 5 Unvereinbarkeiten

- 1) Den vollamtlichen Beamten und vollzeitlichen Angestellten der Kirchgemeinde ist es untersagt, denen ihnen unmittelbar übergeordneten Kirchgemeindeorganen nach Artikel 2 Buchstabe
- 2) b) und c) als Mitglied anzugehören. Ausgenommen sind: Pfarrer, Pfarreibeauftragter oder Pfarradministrator.
- 3) Unvereinbar sind in allen Kirchgemeindeorganen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) die Funktion des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers, soweit diese Ordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmen.

Artikel 6 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten, sowie im Konkubinat lebende Paare dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Kirchgemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) angehören.

Artikel 7 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321) bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Kirchgemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) den Ausstand zu wahren hat. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

- 1) Ein Kirchgemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.
- 2) Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

Artikel 9 Beschlussfassung

- 1) Sofern diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeindeorgane der Mehrheit der Stimmenden.
- 2) Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 10 Amtsdauer, Amtsantritt, Amtsübergabe

- 1) Die Amtsdauer für alle Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 2 Bst. b) bis d) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.
- 2) Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit sämtlichen Akten zu übergeben.

Artikel 11 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

- 1) Die Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gemäss Artikel 2 Bst. b) bis d) werden zeitlichgestaffelt gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.
- 2) Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gem. Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 12 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung gemäss Artikel 85 KV.

Artikel 13 Öffentlichkeit

- 1) Die Verhandlungen der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung sind öffentlich.
- 2) Die Sitzungen und Beratungen der Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 2 Bst. b) bis d) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 14 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) nach sich.

3. Abschnitt: Die Kirchgemeinde-Versammlung

Artikel 15 a) Begriff und Zuständigkeit

- 1) Die Kirchgemeinde-Versammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung wahr
- 2) Abstimmungen und Wahlen, für welche die Kirchgemeinde-Versammlung zuständig ist, werden durch die Offene Kirchgemeinde-Versammlung vorgenommen, soweit dies Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.
- 3) Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Artikel 16 b) Abstimmungen und Wahlen

Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung ist namentlich zuständig

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Vorbereitung von Verfassungsänderungen und andern Vorlagen, die der Kirchgemeinde Versammlung unterliegen
- c. Erlass und Revision von Verordnungen
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses
- e. Errichtung neuer vollamtlicher Stellen
- f. Wahl des Pfarrers
- g. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- h. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene grössere Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrats überschreiten (Artikel 62 und Artikel 63)
- i. Beschlussfassungen über Beteiligungen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Garantieverpflichtungen, Handänderungen von Grundstücken, Renovationen, sofern sie den Betrag von Fr. 10000.– übersteigen.
- j. Wahl der Delegierten (Landeskirchenrat und Seelsorgeraum Urner Oberland)
- k. Wahl des Kirchenrates
- l. Wahl der Stimmzähler
- m. Amtsenthebung des Pfarrers gemäss Pfrundbrief und den Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC) Can 538 und 1740 bis 1747

Die gemäss Absatz 1 gewählten Kommission und Organe werden durch die Offene Kirchgemeinde-Versammlung entlastet

Artikel 17 Einberufung und Auskündigung

Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung wird einberufen

- a. auf Anordnung des Kirchenrates
 - b. infolge beschlossener Vertagung
-
- 1) Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung ist mindestens 10 Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände anzukünden.
 - 2) Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.
 - 3) Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 18 Vorsitz

Der Kirchenratspräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vize verhindert führt das Amtsälteste Kirchenrats-Mitglied den Vorsitz.

Artikel 19 Protokoll

- 1) Der Sekretär des Kirchenrats amtiert als Protokollführer der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung und verfasst ein Protokoll.
- 2) Das Protokoll wird von der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung genehmigt.

Artikel 20 Verhandlung

- 1) Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze weisen.
- 2) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehende Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Verhandlung auf Schluss erkennt.

Artikel 21 Antragsrecht

- 1) Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung beschliesst in der Regel auf Antrag des für das betroffene Geschäft zuständigen Kirchgemeindeorgans. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.
- 2) Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 22 Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Kirchgemeindeorgane und der Kirchenverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Kirchgemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 23 Vorschlagsrecht

- 1) Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung fällt, zu verlangen und durch den Kirchenrat vorzuschlagen. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.
- 2) Bei Annahme des Vorschlages hat der Kirchenrat in der Regel an der nächsten Offenen Kirchgemeinde-Versammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 24 Abstimmungs- und Wahlarten

- 1) Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr.
- 2) Die Urnenabstimmung kann gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person von der Versammlung beschlossen werden.

Artikel 25 Abstimmungsverfahren

- 1) Der Vorsitzende erläutert der Versammlung zu Beginn der Abstimmung das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Einwände gegen dieses Verfahren sind sofort vorzubringen.
- 2) Unabhängig davon, ob ein Gegenantrag gestellt ist, werden bei jeder Abstimmungsvorlage am Schluss die Stimmen dafür und dagegen aufgenommen.

- 3) Liegt gegenüber dem Vorschlag des antragstellenden Kirchgemeindeorgans ein Abänderungsantrag vor, wird zuerst dieser dem Vorschlag der beantragenden Behörde gegenübergestellt und abgestimmt. Der obsiegende Antrag kommt dann zur Abstimmung nach Absatz 2.
- 4) Liegen zur gleichen Abstimmungsfrage mehrere Abänderungsanträge vor, werden letzter je zu zweien (die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen) gegeneinander zur Abstimmung gebracht, bis nunmehr ein Änderungsantrag verbleibt. Es folgt die Abstimmung nach Absatz 3.
- 5) Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Artikel 26 Wahlverfahren

- 1) Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten an der Versammlung der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung auf, Wahlvorschläge zu machen.
- 2) Werden nicht mehr Vorschläge eingebracht, als Sitze zu vergeben sind, kann mit dem Einverständnis der Versammlung Globalwahl vorgenommen werden.
- 3) Werden für einen Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmung ist der Eingang der Wahlvorschläge. Wer die Mehrheit der Stimmenden erreicht, ist gewählt.
- 4) Der Präsident darf bei Wahlen stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 27 Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

4. Abschnitt Kirchenrat

Artikel 28 Zusammensetzung

Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern (ungerade Zahl).

Artikel 29 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Kirchenrat zuständig, für die Kirchgemeinde zu handeln.

Artikel 30 Stellung

Der Kirchenrat leitet und verwaltet die Kirchgemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 31 Befugnisse im Allgemeinen

- 1) Dem Kirchenrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Landeskirche einem anderen Organ übertragen sind.
- 2) Er hat namentlich:
 - a. die Kirchgemeindegüter zu verwalten;
 - b. die Geschäfte der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
 - c. den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, den Beschlüssen der Stimmberechtigten sowie den Bestimmungen dieser Ordnung zu führen;
 - d. die ihm in der Gesetzgebung des Bundes, des Kirchenrechts und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
 - e. das notwendige Personal anzustellen und die notwendigen Pflichtenhefte zu erlassen;
- 1) Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Richtlinien „Besoldung für kirchliches Personal“ der Landeskirche Uri. Die Kompetenz zur gehaltsmässigen Einstufung liegt beim Kirchenrat.

Artikel 32 Kollegium

Der Kirchenrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 33 Information

Der Kirchenrat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

Artikel 34 Der Kirchgemeindepäsident

- 1) Der Kirchenrats-Präsident vertritt den Kirchenrat nach aussen und zeichnet zusammen mit einem Mitglied des Kirchenrats.

- 2) Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des Kirchenrats.

Artikel 35 Sitzungen a) Einberufung

- 1) Der Kirchenrats-Präsident beruft die Sitzungen des Kirchenrats in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.
- 2) Der Kirchenrat beschliesst, wann die ordentlichen Kirchenrats-Sitzungen stattfinden.
- 3) Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast, vom Präsidenten oder mindestens 3 Mitgliedern des Kirchenrats einberufen werden.

Artikel 36 b) Teilnahmepflicht

- 1) Die Kirchenrats-Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Kirchenrats-Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- 2) Der Sekretär der Kirchgemeinde, sofern nicht Mitglied des Kirchenrat, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 37 c) Protokoll

- 1) Der Sekretär oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.
- 2) Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.
- 3) Das Protokoll wird allen Kirchenrats-Mitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.
- 4) In dringenden Fällen kann der Kirchenrat beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 38 Verhandlungen a) Verhandlungsgegenstände

Der Kirchenrats-Präsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 39 b) Grundlagen

- 1) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher oder mündlicher Anträge beraten.
- 2) Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Kirchenrat-Mitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

Artikel 40 **c) Berichterstattung und Umfrage**

- 1) Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Kirchenrat-Mitglied Bericht.
- 2) Danach erhalten die übrigen Kirchenrats-Mitglieder das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Die Beratung wird solange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder Schluss der Diskussion verlangt wird.

Artikel 41 **d) Anträge**

- 1) Die Kirchenrats-Mitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.
- 2) Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 42 **e) Abstimmungen und Wahlen**

- 1) Abstimmungen und Wahlen des Kirchenrats erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.
- 2) Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 43 **f) Rückkommen**

Auf einen gefassten Beschluss kann innerhalb der nächsten drei Sitzungen zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 44 **Weisungen und Richtlinien**

Der Kirchenrat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

5. Abschnitt Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 45 **Zusammensetzung**

- 1) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern.
- 2) Der Präsident bereitet die Geschäfte der RPK vor und führt ein Beschlussprotokoll.

Artikel 46 Aufgaben a) Grundsatz

- 1) Die RPK ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Kirchgemeinde und ihrer Verwaltungszweige mit Einschluss der selbständigen Anstalten.
- 2) Sie prüft alle Anträge, welche den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und deren selbständigen Kommissionen betreffen zuhanden der Kirchgemeinde-Versammlung und erstattet ihr dazu schriftlich Bericht und Antrag. Die Organe der Kirchgemeinde sind verpflichtet, ihr die Vorlage mindestens dreissig Tage vor der Kirchgemeinde-Versammlung zu unterbreiten.
- 3) Die RPK kann Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen.

Artikel 47 b) Aufsichtsaufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsorgan

- a) prüft sämtliche Kredite und die Rechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes
- b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften.

Artikel 48 c) Finanzberatung

Die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan begutachtet den Voranschlag und alle Kreditvorlagen. Sie achtet dabei auf Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit aufgrund der Finanzlage und berät den Kirchenrat bei der Finanzplanung.

Artikel 49 d) Kontrollen

- 1) Die RPK ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und kann auch unangemeldet Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vorzunehmen.
- 2) Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der RPK anwesend.

Artikel 50 e) Befugnisse

- 1) Die RPK kann jederzeit das Rechnungswesen aller Verwaltungszweige der Kirchgemeinde einsehen. Der RPK ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen.
- 2) Die RPK kann Augenscheine vornehmen.
- 3) Sie berichtet den zuständigen Organen über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 51 **f) Verweis**

Artikel 35 Absatz 1 und 2, Artikel 36 Absatz 1 sowie Artikel 40 bis 43 sind auf die RPK sinngemäss anwendbar.

6. Abschnitt **Kommissionen**

Artikel 52 **Einsetzung**

- 1) Die Kirchgemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.
- 2) Die Entscheidungsbefugnis verbleibt jedoch beim zuständigen Kirchgemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im weitem die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung gewählten Kommissionen.

Artikel 53 **Zusammensetzung**

- 1) Das betreffende Kirchgemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär, der zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte der Kommission vorbereitet und an den Sitzungen ein Protokoll führt.
- 2) Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 54 **Aufgaben**

- 1) Die Aufgaben und Kompetenzen nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.
- 2) Die Aufgaben und allfällige Kompetenzen ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern sie nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementen festgehalten sind.

Artikel 55 **Verweis**

Artikel 35 bis 38 sowie Artikel 40 bis 43 sind auf die ständigen und nichtständigen Kommissionen sinngemäss anwendbar.

3. Kapitel Finanzordnung

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 56 Begriffe

1) Verpflichtungskredit

- a. Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredite bewilligt. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.
- b. Zusatzkredite ergänzen einen Verpflichtungskredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- c. Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit ohne Zusatzkredit überzogen wird oder Verpflichtungen ohne Verpflichtungskredit eingegangen werden.

2) Zahlungskredit und Kreditüberschreitung

- a. Zahlungskredite ermächtigen den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Zahlungen zu leisten.
- b. Zahlungskredite werden als Voranschlags- oder als Nachtragskredite bewilligt.
- c. Nachtragskredite ergänzen einen Voranschlagskredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- d. Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Voranschlagskredit ohne Nachtragskredit überzogen wird oder Zahlungen ohne Zahlungskredit erfolgen.

3) Vorfinanzierung

- a. Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.
- b. Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

4) Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

5) Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke.

Artikel 57 Grundsätze des Finanzhaushaltes

Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 58 Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a. Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich eine Handänderung erfahren
- b. Die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt,
- c. Die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen.
- d. Bürgschaftspflichten
- e. Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen.

2. Abschnitt Kirchgemeinde-Vermögen

Artikel 59 Vermögen

- 1) Das Kirchgemeinde-Vermögen unterteilt sich in das Finanz- und Verwaltungsvermögen.
- 2) Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck.

3. Abschnitt Der Kirchenrat

Artikel 60 allgemeine Finanzkompetenzen

- 1) Der Kirchenrat ist zuständig,
 - a. durch Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen
 - b. bis zur Höhe, der von der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung mit dem Vorschlag bewilligten, Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

- 2) Liegt ein Verpflichtungskredit ausserhalb des im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz des Kirchenrates, so ist bei der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung der entsprechende Zusatzkredit einzuholen.
- 3) Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Kirchenrat über den notwendigen Nachtragskredit. Er informiert die Offene Kirchgemeinde-Versammlung über die Kreditüberschreitungen.

Artikel 61 Eigene Finanzkompetenz

- 1) Der Kirchenrat ist zuständig,
 - a. neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr 10'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag von Fr. 5'000.-- nicht übersteigen.
 - b. neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 5'000.-- pro Jahr zu beschliessen.
 - c. Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten.
 - d. die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.
- 2) Der Kirchenrat orientiert die Offene Kirchgemeinde-Versammlung über die Beanspruchung der Kompetenzen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis d.

Artikel 62 Finanzverwaltung

Der Kirchenrat besorgt die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegt.

Artikel 63 Finanzplanung

- 1) Der Kirchenrat erstellt den Finanzplan und bringt ihn an der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung zur Kenntnis.
- 2) Der Kirchenrat zieht die RPK als beratendes Organ bei. Er trägt die Verantwortung für die Finanzplanung.

Artikel 64 Kirchgemeinderechnung und Voranschlag

- 1) Der Kirchenrat unterbreitet der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung jährlich die Kirchenrechnung und den Voranschlag.
- 2) Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

4. Abschnitt Verpflichtungen aus Fonds

Artikel 65 Verwendung

- 1) Die Verwendung der Mittel aus den zweckbestimmten Fonds und Stiftungen der Kirchenverwaltung liegen im Kompetenzbereich des Kirchenrates, soweit diese nicht an die Bestimmungen durch höhere Instanzen (z.B. kirchliches Verwaltungsgericht) gebunden sind.
- 2) Aus Gründen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung können Fonds, Stiftungen und Bruderschaften in das Verwaltungsvermögen integriert werden.

Artikel 66 Stiftmessenfonds

- 1) Der Stiftmessenfond unterliegt der bischöflichen Oberaufsicht und wird durch die zuständige Stelle periodisch kontrolliert. Jede Kirchgemeinde des Kt. Uri ist im Besitz einer entsprechenden
- 2) „Stift-Messenurkunde“, aus welcher Bestimmung und Zweck, sowie deren Handhabung genau geregelt ist.
- 3) Der Stiftmessenfond ist dem kirchlichen Verwaltungsgericht unterstellt, steuerfrei und für kirchliche Aufwendungen (Kirchen Neubau, Kirchenrenovationen und dgl.) bestimmt.

Artikel 67 Kirchenopfer

- 1) Kirchenopfer sind Sache der Kirchgemeinde. Der Pfarrer oder dessen Vertretung bestimmen Zweck und Datum des jeweiligen Kirchenopfers.
- 2) Durch verschiedene Organisationen (Weltkirche, Dekanat, Bischofskonferenz etc.) werden an bestimmten Daten genau definierte Kirchenopfer festgelegt. Diese sind nach Möglichkeit an den festgesetzten Wochenenden einzuziehen.

Artikel 68 Friedhof

Das Friedhof- und Bestattungswesen kann die Kirchgemeinde im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Bundesverfassung für die Einwohnergemeinde besorgen.

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 69 Änderung übergeordneten Rechts

- 1) Bei Änderungen übergeordneten Rechts wird der Kirchenrat ermächtigt, die Bestim-

mungen dieser Kirchgemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

- 2) Der Kirchgemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Artikel 72 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Offene Kirchgemeindeversammlung am 20. November 2020 in Kraft.

Namens der Kirchgemeinde Göschenen

Die Präsidentin:



Therese Baumann

Die Aktuarin:



Regli Veronika

Inhaltsverzeichnis

	1
1. KAPITEL GELTUNGSBEREICH	2
ARTIKEL 1	2
2. KAPITEL ORGANISATION	2
ARTIKEL 2	2
ARTIKEL 3 ZUGEHÖRIGKEIT	2
ARTIKEL 4 STIMM-UND WAHLRECHT	3
ARTIKEL 5 UNVEREINBARKEITEN	3
ARTIKEL 6 VERWANDTENAUSSCHLUSS	3
ARTIKEL 7 AUSSTAND	3
ARTIKEL 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3
ARTIKEL 9 BESCHLUSSFASSUNG	4
ARTIKEL 10 AMTSDAUER, AMTSANTRITT, AMTSÜBERGABE	4
ARTIKEL 11 GESAMTERNEUERUNGS-, NACH- UND ERSATZWAHLEN	4
ARTIKEL 12 AMTSZWANG	4
ARTIKEL 13 ÖFFENTLICHKEIT	4
ARTIKEL 14 AMTSGEHEIMNIS	4
ARTIKEL 15 A) BEGRIFF UND ZUSTÄNDIGKEIT	5
ARTIKEL 16 B) ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	5
ARTIKEL 17 EINBERUFUNG UND AUSKÜNDUNG	6
ARTIKEL 18 VORSITZ	6
ARTIKEL 19 PROTOKOLL	6
ARTIKEL 20 VERHANDLUNG	6
ARTIKEL 21 ANTRAGSRECHT	7
ARTIKEL 22 ANFRAGERECHT	7
ARTIKEL 23 VORSCHLAGSRECHT	7
ARTIKEL 24 ABSTIMMUNGS- UND WAHLARTEN	7
ARTIKEL 25 ABSTIMMUNGSVERFAHREN	7
ARTIKEL 26 WAHLVERFAHREN	8
ARTIKEL 27 AUSZÄHLUNG	8
ARTIKEL 28 ZUSAMMENSETZUNG	8
ARTIKEL 29 ZUSTÄNDIGKEIT	8
ARTIKEL 30 STELLUNG	9
ARTIKEL 31 BEFUGNISSE IM ALLGEMEINEN	9
ARTIKEL 32 KOLLEGIUM	9
ARTIKEL 33 INFORMATION	9
ARTIKEL 34 DER KIRCHGEMEINDEPRÄSIDENT	9
ARTIKEL 35 SITZUNGEN A) EINBERUFUNG	10
ARTIKEL 36 B) TEILNAHMEPFLICHT	10
ARTIKEL 37 C) PROTOKOLL	10
ARTIKEL 38 VERHANDLUNGEN A) VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE	10
ARTIKEL 39 B) GRUNDLAGEN	10

ARTIKEL 40	c) BERICHTERSTATTUNG UND UMFRAGE	11
ARTIKEL 41	d) ANTRÄGE	11
ARTIKEL 42	e) ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	11
ARTIKEL 43	f) RÜCKKOMMEN	11
ARTIKEL 44	WEISUNGEN UND RICHTLINIEN	11
ARTIKEL 45	ZUSAMMENSETZUNG	11
ARTIKEL 46	AUFGABEN A) GRUNDSATZ	12
ARTIKEL 47	B) AUFSICHTSAUFGABEN	12
ARTIKEL 48	C) FINANZBERATUNG	12
ARTIKEL 49	D) KONTROLLEN	12
ARTIKEL 50	E) BEFUGNISSE	12
ARTIKEL 51	F) VERWEIS	13
ARTIKEL 52	EINSETZUNG	13
ARTIKEL 53	ZUSAMMENSETZUNG	13
ARTIKEL 54	AUFGABEN	13
ARTIKEL 55	VERWEIS	13
3. KAPITEL FINANZORDNUNG		14
ARTIKEL 56	BEGRIFFE	14
ARTIKEL 57	GRUNDSÄTZE DES FINANZHAUSHALTES	15
ARTIKEL 58	AUSGABEN GLEICHGESTELLTE GESCHÄFTE	15
ARTIKEL 59	VERMÖGEN	15
ARTIKEL 60	ALLGEMEINE FINANZKOMPETENZEN	15
ARTIKEL 61	EIGENE FINANZKOMPETENZ	16
ARTIKEL 62	FINANZVERWALTUNG	16
ARTIKEL 63	FINANZPLANUNG	16
ARTIKEL 64	KIRCHGEMEINDERECHNUNG UND VORANSCHLAG	16
ARTIKEL 65	VERWENDUNG	17
ARTIKEL 66	STIFTMESSENFONDS	17
ARTIKEL 67	KIRCHENOPFER	17
ARTIKEL 68	FRIEDHOF	17
4. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN		17
ARTIKEL 69	ÄNDERUNG ÜBERGEORDNETEN RECHTS	17
ARTIKEL 72	INKRAFTTRETEN	18